



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Salzburg, am 16.04.2020

**Betreff:** 1. Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Trumerseen-Naturschutzgebietsverordnung geändert wird;  
2. Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Trumer Seen Landschaftsschutzverordnung geändert wird;  
Aussendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/362/4-2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft (LUA) gibt zu den übermittelten Verordnungsentwürfen folgende Stellungnahme ab:

### **1) Trumerseen-Naturschutzgebietsverordnung**

Geplant ist, die aus dem Jahr 1979 stammende Trumerseen-Naturschutzgebietsverordnung vor allem an das geänderte Freizeitverhalten (Wassersportaktivitäten, Befliegen mit Drohnen) anzupassen. Darüber hinaus soll die Grenzziehung zum Landschaftsschutzgebiet Trumer Seen bereinigt und in der Landschaftsschutzverordnung klargestellt werden, dass das Naturschutzgebiet nicht auch gleichzeitig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist.

Zwar hat der Naturschutzbeirat, wie in den Erläuterungen erwähnt, den Änderungen am 13. Mai 2019 mehrheitlich zugestimmt, die Landesumweltschutzanwältin hat allerdings wegen bestimmter Regelungen dagegen gestimmt (siehe Protokoll). Auf die einzelnen Bestimmungen wird wie folgt eingegangen:

- 1.1. Die planliche Darstellung wird von der LUA grundsätzlich befürwortet, da sie zu einer besseren Publizität, eindeutigen Festlegung und daher einfacheren Handhabung in der Verwaltungspraxis führt. Zur Grenzziehung zum Landschaftsschutzgebiet Trumer Seen wird unter 2) eingegangen.



1.2. Auch die Änderung der botanisch unklaren Bezeichnung „Sumpf-Orchidee“ in „für Feuchtgebiete typische Orchideenarten [Orchidaceae]“ wird zur Klarstellung begrüßt.

1.3. **Zur Ausübung der Jagd gibt es jedoch folgende Einwendungen:**

Das Salzburger Jagdgesetz enthält in § 4 Z 2 lit f (Wild, Federwild, Wasservögel) folgende Wasservogelarten, die im NSG Trumerseen anzutreffen sind:

*„f) Wasservögel: Saatgans (Anser fabalis), Graugans (Anser anser), Stockente (Anas platyrhynchos), Krickente (Anas crecca), Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula), Höckerschwan (Cygnus olor), Bekassine (Gallinago gallinago), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Lachmöve (Larus ridibundus), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Grau- oder Fischreiher (Ardea cinerea), Bläßhuhn (Fulica atra), Kormoran (Phalacrocorax Carbo).“*

Die aktuelle Trumerseen-NSG-VO sieht in § 3 Abs 2 lit e vor, dass „*alle Sumpfschnepfen, Wachteln und Entenarten – ausgenommen Stock- und Krickenten – sowie Birkwild*“ nicht bejagt werden dürfen. Im aktuell vorliegenden Entwurf sollen nun in § 3 Abs 2 folgende Änderungen vorgenommen werden:

*„e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, dass die Tafelente nicht bejagt werden darf;“*

Die Herausnahme von Wachtel und Birkhuhn ist gerechtfertigt, da diese entweder nicht jagdbar (Wachtel) oder im Schutzgebiet ausgestorben sind (Birkwild).

Von den „Sumpfschnepfen“ ist zwar die Bekassine ganzjährig geschont, in Bezug auf die **Waldschnepfe** wurde aber mit der Jagdrecht-Anpassungsverordnung LGBl. Nr. 42/2020, (Datum der Kundmachung 6.4.2020) auch die Schonzeiten-Verordnung, LGBl Nr 53/1996, geändert. Und damit besteht keine ganzjährige Schonung dieser Art mehr. Der Waldschnepfe wird nach § 1 der Schonzeiten-Verordnung nur noch eine Schonzeit vom 1.1. – 10.9. zugestanden. Das bedeutet aber, dass bei einem Entfall der „Sumpfschnepfen“ in der Aufzählung in der Schutzgebiets-VO, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, die Waldschnepfe im Naturschutzgebiet Trumerseen **zukünftig bejagt werden dürfte, was eine Verschlechterung des derzeitigen Status zur Folge hätte.**

Bei den Enten haben nach den aktuellen Bestimmungen des Jagdrechts derzeit Stockente, Tafelente und Reiherente Schusszeiten. In der geplanten VO soll aber, wie in § 3 Abs 2 lit e vorgesehen, nur mehr die Tafelente angeführt werden. Das bedeutet, dass nunmehr NEU auch die **Reiherente** (außerhalb der Schonzeit vom 1.1. – 20.9. gemäß § 1 Schonzeitenverordnung) im Naturschutzgebiet **bejagt**



**werden dürfte, was für diese Art ebenfalls zu einer Verschlechterung im Vergleich zur derzeit noch geltenden Bestimmung führt.**

Seitens der LUA wird darauf hingewiesen, dass nach der zoologischen Systematik auch Gänse und Schwäne zu den Entenvögeln gehören. Daher müsste ein Verbot der Bejagung im Naturschutzgebiet auch zumindest Graugans und Saatgans umfassen. (Der Höckerschwan ist aktuell ganzjährig geschont.)

Da, wie sich aktuell gezeigt hat, das Jagdgesetz und die dazugehörigen Novellen geändert werden können, und sich damit auch Änderungen bei den Schonzeiten von Arten ergeben, ist es nicht sinnvoll, den Schutz dieser Vogelarten durch die NSG-VO im Naturschutzgebiet aufzugeben und lediglich den jagdrechtlichen Bestimmungen zu überlassen.

Bei der Änderung der vorliegenden Trumerseen-NSG-VO sollte daher bei der Ausnahmebestimmung für die rechtmäßige Ausübung der Jagd hinsichtlich der Einschränkungen lediglich die Formulierung an die geltende zoologische Systematik angepasst werden. **In der Aufzählung der Arten, die nach § 3 Abs 2 lit e der Trumerseen-NSG-VO nicht bejagt werden dürfen, sollten daher zumindest alle Schnepfen- und Entenarten, mit Ausnahme der Stockente angeführt werden, damit die bereits derzeit geschützten Vogelarten auch weiterhin geschützt bleiben und es nicht bei einzelnen Arten zu einer Aufweichung des Schutzes kommt.**

Aufgrund der Kleinheit des Schutzgebietes, seiner Bedeutung für zahlreiche Wasservogelarten auch als Rast- und Überwinterungsgebiet ist das NSG auch ein Teil der Important Bird Areas „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland Salzburgs und Oberösterreich“ (Dvorak 2009). Aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht sollte daher zur Vermeidung von Störungen, die bei der Jagd natürlich auch Vogelarten betrifft, die gar nicht geschossen werden, im Naturschutzgebiet generell eine Bejagung der Wasservögel gemäß § 4 Z 2 lit f JagdG untersagt und dies entsprechend in § 3 Abs 2 lit e der neuen Schutzgebiets-VO übernommen werden.

Dvorak, M. (Hrsg., 2009): Important Bird Areas - Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum Wien, Wien, 576 Seiten.

- 1.4. **Zu den Bestimmungen für das Baden und Schwimmen** wird zwar die Vereinfachung der sprachlichen Komplexität zur besseren Verständlichkeit der Verbote begrüßt, sowie der Mindestabstand von 50 m zu den Schilf- und Binsenzonen auch vom See sowie das Verbot, in größeren Gruppen zu schwimmen.

**Allerdings ist hier nicht eindeutig festgelegt, was unter „Kleingruppen“ zu verstehen ist, deshalb weist die LUA darauf hin, dass hier die Höchstanzahl der Personen festzulegen ist, die noch eine „Kleingruppe“ bilden (wie max. 5 Personen).** Ansonsten wird es unmöglich, diese Bestimmung durchzusetzen, da zwar



für manche Betrachter 10 Personen eine Kleingruppe darstellen kann, aber aus Sicht des Schutzes für die dort vorhandene Vogelwelt, insbesondere im Wasser schwimmende 10 Personen eine größere Gruppe darstellt, die aufgrund der Anzahl bedrohlich wirken kann.

- 1.5. **Zur Regelung der Wassersport-Aktivitäten** wird es zwar befürwortet, dass nun auch die Verwendung der bisher erlaubten Schlauch- und Ruderboote untersagt wird, sowie die Verbotsbestimmungen an die Entwicklung in diesem Bereich angepasst und Kajaks, Stand-up-Paddles, Surfbretter oder Kiteboards usw. auch ausdrücklich untersagt werden.

Allerdings gab es zu den Ausnahmen der Aufzählung kleiner Schwimmhilfen (Schwimmnudel, -brett, kleine Schwimmtiere und Luftmatratzen) wegen der Luftmatratzen ausdrückliche Einwendungen der Landesumweltanwältin bei der oben erwähnten Naturschutzbeiratsitzung, die im Protokoll nur zusammengefasst wiedergegeben wurden. Bei Luftmatratzen gibt es unterschiedlichste Größen, weshalb diskutiert wurde, dass zur Erreichung des Zwecks und der Durchsetzbarkeit wenigstens die max. Größe festgelegt werden sollte, dabei handelte es sich um die 2 m<sup>2</sup>, die im Protokoll erwähnt wurden. Die Landesumweltanwältin hielt dazu jedoch fest, *„dass durch die zulässige Verwendung von Luftmatratzen bis 2 m<sup>2</sup> Größe der Aufenthalt von Schwimmern (und die damit verbundene Störwirkung) verlängert werde, da dieser nicht mehr von der körperlichen Kondition des Schwimmers abhängt.“*

**Nun findet sich aber auch die Einschränkung auf eine max. Größe von 2 m<sup>2</sup> der Luftmatratzen nicht im Entwurf des Verordnungstextes, weshalb die LUA dazu einwendet, dass diese zur Erreichung des Zwecks der Störungsreduktion jedenfalls mit aufgenommen werden müsste.**

- 1.6. Die Aufnahme der Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Flugmodelle, unbemannten Luftfahrzeuge und Geräte in die Liste der verbotenen Eingriffe wird von der LUA befürwortet.

## **2) Trumer Seen Landschaftsschutzverordnung**

Dieser Entwurf sieht vor allem verschiedene Grenzkorrekturen vor und stellt klar, dass die Naturschutzgebiete Trumerseen, Egelseen und Obertrumer See sowie das Natur- und Europaschutzgebiet Nordmoor am Mattsee nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören. Darüber hinaus sind die Grenzänderungen vor allem Anpassungen an die Siedlungsentwicklung. Es sind zwar gewisse Flächentäusche vorgesehen, insgesamt wird von der LUA jedoch kritisiert, dass die Flächenbilanz deutlich negativ ausfällt.



Zur Grenzziehung und Klarstellung, dass die Naturschutzgebiete nicht auch gleichzeitig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind, wird ausgeführt, dass es allerdings Gründe für einen „Doppelschutz“ geben kann. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sind unterschiedlich und können auch als mehrere Schutzwürdigkeiten, die von mehreren Schutzgebiets-Kategorien abgedeckt werden, nebeneinander bestehen.

Die Schutzzwecke der Naturschutzgebiete Trumerseen, Egelseen und Obertrumer See beinhalten zwar nach § 1a der jeweiligen Verordnung auch den ästhetischen Wert und der Schutzzweck des Natur- und Europaschutzgebietes Nordmoor am Mattsee bezieht sich u.a. auch auf die weitgehende Ursprünglichkeit des letzten Restes einer Naturlandschaft, jedoch zielen diese weitgehend auf den Naturhaushalt ab.

Dies geht bereits aus den Bestimmungen der §§ 16 und 19 NSchG hervor. Während die Ausweisungsvoraussetzungen für Landschaftsschutzgebiete vor allem die landschaftliche Schönheit und die Bedeutung als charakteristische Naturlandschaft oder naturnahe Kulturlandschaft für die Erholung sind, sind es für die Naturschutzgebiete die völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit, seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten.

Zur Siedlungsentwicklung weist die LUA allgemein darauf hin, dass es sinnvoll wäre bei Landschaftsschutzgebieten zumindest die 1. Reihe der Gebäude, zu denen die Blickbeziehungen gegeben sind, nicht auszunehmen, da sie doch für die Landschaft von Bedeutung sind. Dazu steht auch im Kommentar Loos (2005) zu § 16 NSchG:

*„Weiterhin bedeutsam sind Landschaftsschutzgebiete wegen der Möglichkeit der naturschutzbehördlichen Einflussnahme auf die Gestaltung von Baulichkeiten bzw. Bebauungsplänen in besonders sensiblen Bereichen sowie auf Grund des Schutzbedürfnisses von Landschaftsbereichen mit hohem Erholungsdruck, ..., deren weitgehende Schonung vor menschlichen Beeinträchtigungen ein besonders hohes öffentliches Interesse darstellt.“*

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesumweltanwaltschaft

Dr. Gishild Schaufler, Landesumweltanwältin  
Mag. Sabine Werner, Zoologin, Ornithologin

